Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 56 NO

NO - Notariatsordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

1. (1)Die Beiziehung von zwei Aktszeugen ist notwendig, wenn
    1. 1.ein Notariatsakt über einen Erbvertrag oder eine andere letztwillige Anordnung errichtet wird,
    2. 2.eine der Parteien nicht schreiben kann oder der Sprache, in welcher der Akt aufgenommen wird, nicht kundig ist, oder
    3. 3.eine der Parteien blind, gehörlos, hochgradig hörbehindert oder sprachbehindert ist.
2. (2)Statt der beiden Zeugen kann auch ein zweiter Notar zugezogen werden.
3. (3)Es ist den Parteien unbenommen, auch in anderen als den obenbezeichneten Fällen der Errichtung eines Notariatsactes Zeugen zuzuziehen.

In Kraft seit 19.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at